

Vorblatt

Probleme:

Reduktion des Haftungsrahmens der aws: Im Rahmen des Konjunkturbelebungsgesetzes (KBG 2008) wurde der Haftungsrahmen (ausstehendes Gesamtobligo) im KMU-Förderungsgesetz erhöht. Dies war eine wichtige Maßnahme, um mögliche Finanzierungsengpässe von kleinen und mittleren Unternehmen während der Wirtschaftskrise zu verhindern. Durch die mittlerweile wieder positive Wirtschaftsentwicklung wird ein Haftungsrahmen in dieser Höhe nicht mehr benötigt.

Haftungsübernahme der ÖHT: Das Projektvolumen touristischer Projekte steigt ständig. Dies hat zur Folge, dass auch das Haftungsinstrument verstärkt für größere Projekte von Tourismusbetrieben in Anspruch genommen wird.

Lösungen:

Reduktion des Haftungsrahmens der aws: Durch die Normalisierung des Wirtschaftslebens soll der Haftungsrahmen (ausstehendes Gesamtobligo) auf das Vor-Krisenniveau zurückgeführt werden.

Haftungsübernahme der ÖHT: In Abstimmung mit den Ländern werden gezielte Schritte gesetzt, um die Finanzierung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sicher zu stellen. Die im Rahmen der österreichischen Tourismusstrategie „Neue Wege im Tourismus“ vorgesehene Umsetzung einer „Förderungspyramide“ mit den Ländern bei der Investitionsförderung bringt eine Erhöhung des maximalen Kreditbetrags, der im Teil A - Investition der TOP-Tourismus-Förderung mit einem Zinsenzuschuss gefördert werden kann, von EUR 4 Mio. auf EUR 5 Mio. mit sich. Bei der in der Haftungs-Richtlinie vorgesehenen Haftungsquote von 80% ergibt dies eine notwendige Haftungssumme von EUR 4 Mio.

Ziel:

Reduktion des Haftungsrahmens der aws: Ziel der Maßnahme ist die Rückführung des Haftungsrahmens auf das Vor-Krisenniveau.

Haftungsübernahme der ÖHT: Ziel der Maßnahme ist die Aufrechterhaltung einer bisher bis Ende 2010 befristeten erleichterten Aufbringung von Investitionsfinanzierungen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Inhalt:

Reduktion des Haftungsrahmens der aws: von 1,5 Milliarden Euro auf 750 Millionen Euro.

Haftungsübernahme der ÖHT: Aufhebung der Befristung (bis 31. Dezember 2010) der Obergrenze von EUR 4 Millionen für die Haftungsübernahme der ÖHT im Einzelfall und damit unbefristete Inkraftsetzung dieser Maßnahme.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Reduktion des Haftungsrahmens der aws: Positive fiskalische Auswirkungen.

Haftungsübernahme der ÖHT: Mit der unbefristeten Erhöhung der Haftungsobergrenze im Einzelfall wird dem Anstieg der Projektvolumina Rechnung getragen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Schadensfälle aufgrund der Qualität der Projektprüfung im Vorfeld eine unterproportionale Steigerung erfahren werden. In der Rücklage für Schadensfälle ist im erforderlichen Ausmaß Vorsorge getroffen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Reduktion des Haftungsrahmens der aws: Keine.

Haftungsübernahme der ÖHT: Durch die Maßnahme werden die Beschäftigung gesichert, neue Arbeitsplätze geschaffen und der Tourismusstandort Österreich gestärkt.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das gegenständliche Regelungsvorhaben ist mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar. Für die unbefristete Inkraftsetzung der Haftungsobergrenze im Einzelfall ist eine EU-beihilfenrechtliche Ergänzungsnotifizierung vorzusehen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu § 7 Abs. 2:

§ 7 Abs. 2 KMU-Förderungsgesetz regelt die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtobligo von 1,5 Milliarden Euro ab 31. Oktober 2008. Bei der AWS liegt aufgrund der Normalisierung des Wirtschaftslebens keine Notwendigkeit mehr für diese Höhe vor. Daher wird das jeweils ausstehende Gesamtobligo wieder auf den Betrag von 750 Mio Euro - wie in der Zeit vor der Wirtschaftskrise - reduziert.

Zu § 7 Abs. 3:

§ 7 des KMU-Förderungsgesetzes regelt die Schadloshaltung der AWS und der ÖHT durch den Bundesminister für Finanzen unter anderem für von diesen Gesellschaften übernommene Haftungen. Bei der ÖHT ergibt sich aus den unter § 7 Abs. 3a angeführten Gründen die Notwendigkeit der Erhöhung jenes Betrages, für den der Bundesminister für Finanzen Verpflichtungen im Einzelfall übernehmen darf von EUR 2 Mio. auf EUR 4 Mio. Für die AWS hat der Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit, auf Basis des Garantiesetzes, BGBl. Nr. 296/1977 in der jeweils geltenden Fassung, im Einzelfall Verpflichtungen über EUR 2 Mio. zu übernehmen.

Zu § 7 Abs. 3a:

Die im Februar 2010 vorgestellte österreichische Tourismusstrategie „Neue Wege im Tourismus“ sieht bei der Investitionsförderung unter anderem die Umsetzung einer „Förderungspyramide“ mit den Ländern vor. Bei der Konzeption der Förderungspyramide wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass touristische Projekte immer größer werden. Der maximale Kreditbetrag, der im Teil A - Investition der TOP-Tourismus-Förderung mit einem Zinsenzuschuss gefördert werden kann, soll daher von EUR 4 Mio. auf EUR 5 Mio. angehoben werden. Bei der in der Haftungs-Richtlinie vorgesehenen Haftungsquote von 80% ergibt dies eine notwendige Haftungssumme von EUR 4 Mio.

Mit BGBl. I Nr. 52/2009 wurde die Höchstgrenze jenes Betrages, für den der Bundesminister für Finanzen für die ÖHT Verpflichtungen im Einzelfall übernehmen darf, von EUR 2 Mio. auf EUR 4 Mio. angehoben. Diese Maßnahme diente zur Erleichterung der Finanzierung von Tourismusinvestitionen in der Wirtschaftskrise und wurde daher nur befristet bis 31. Dezember 2010 in Kraft gesetzt. Aus den oben erwähnten Gründen wäre diese zeitliche Befristung nunmehr aufzuheben.